

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 21.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), des §90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 9 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S 278), des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (ABL.NRW. S. 43), zuletzt geändert gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABI. NRW 1/11 S.38) sowie der §§ 5 und 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in Verbindung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom 25.07.2011 hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich in Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Dieser Beitrag stellt einen öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule dar. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. § 4 dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum zur Veranlagung des Beitrages ist das Schuljahr. Dies entspricht dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.07.. Die Zahlungspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind gemäß Betreuungsvertrag in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsvertrages wirksam wurde.

5.22

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

Beitragstabelle für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
bis 18.000 Euro (+ SGB II-Empfänger)	0 Euro
bis 25.000 Euro	30,00 Euro
bis 36.000 Euro	60,00 Euro
bis 48.000 Euro	90,00 Euro
bis 60.000 Euro	120,00 Euro
über 60.000 Euro	150,00 Euro

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen

(3) Maßgebend für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich innerhalb des Stadtgebietes Remscheid, teilt der jeweilige Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis nach § 2 dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so setzt das Jugendamt die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe fest.

§ 7 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sind für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen vom Beitrag befreit. Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den maßgeblichen Zeitraum nachgewiesen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung der Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Auf Antrag werden die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

5.22

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfällt der Beitrag für das Kind/ die Kinder in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, wenn mindestens ein Kind gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für den Zeitraum der Befreiung beitragsfrei gestellt ist .

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen festzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 27.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.10.2011

In Vertretung

gez.
Mast-Weisz
Stadtdirektor